

Brandschutzordnung DIN 14096 – B

Stand Mai 2022

**Für das
Unternehmen**

PioneerMakers GmbH (nachfolgend PM genannt)
Maria-Montessori-Allee 10
63457 Hanau

Inhaltsverzeichnis

a) Einleitung	3
<i>Gesetzliche Bestimmungen</i>	3
<i>Geltungsbereich</i>	3
<i>Inkraftsetzung mit Datum und Unterschrift</i>	3
<i>Personenkreis</i>	3
<i>Aktualisierung</i>	3
<i>Sonstige Regelungen</i>	3
b) Brandverhütung	4
<i>Allgemeines</i>	4
<i>Vorbeugende organisatorische Maßnahmen</i>	5
<i>Vorbeugende technische Maßnahmen</i>	5
c) Brand- und Rauchausbreitung	6
d) Flucht- und Rettungswege	6
e) Melde-, Lösch-, und Sicherheitseinrichtungen	7
<i>Meldeeinrichtungen</i>	7
<i>Löscheinrichtungen</i>	7
f) Verhalten im Brandfall	8
<i>Ruhe bewahren</i>	8
<i>Brand melden</i>	8
<i>Personen informieren</i>	8
<i>Maßnahmen und Hinweise für Mitarbeiter</i>	8
<i>Brand bekämpfen</i>	8
<i>Maßnahmen für den Rettungseinsatz</i>	8
g) Brand melden	9
h) Alarmsignale und Anweisungen beachten	9
<i>Alarmsignale</i>	9
<i>Anweisungen</i>	9
i) In Sicherheit bringen	9
j) Löschversuche unternehmen	10
<i>Allgemeines</i>	10

Einsatz von Löschgeräten.....	10
Brandbekämpfung von brennenden Personen.....	10
Anlage 1.....	12

a) Einleitung

Gesetzliche Bestimmungen

- Hessische Bauordnung (HBO)
- Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV (Stand 22. Dezember 2020)
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR 2.2)
- Maßnahmen gegen Brände

Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung gilt für die Mitarbeiter, Nutzer und Besucher der PioneerMakers GmbH (PM) in Hanau. Sie regelt die Pflichten sowie die Aufgaben der Mitarbeiter, Nutzer und der Besucher sowie der mit der Instandhaltung und anderen Arbeiten beauftragten Unternehmen und deren Beschäftigten zur Gewährleistung des Brandschutzes auf dem gesamten Gelände und im Gebäude selbst.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in dieser Ordnung die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inkraftsetzung mit Datum und Unterschrift

Die vorliegende Brandschutzordnung für die PioneerMakers GmbH (nachfolgend genannt PM) mit Stand 01.05.2022 tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Personenkreis

Teil B gilt für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben und richtet sich an die Personen (z. B. Nutzer, Beschäftigte und/oder Besucher), die sich nicht nur vorübergehend in dieser baulichen Anlage aufhalten.

Aktualisierung

Die Brandschutzordnung wird jährlich und anlassbezogen (z. B. bei baulichen, technischen und organisatorischen Änderungen sowie bei rechtlichen Entwicklungen) überprüft und fortgeschrieben.

Sonstige Regelungen

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- und situationsbezogen zu speziellen Problemen weitere Brandverhütungsmaßnahmen erlassen werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

b) Brandverhütung

Allgemeines

Jeder Mitarbeiter und Nutzer ist verpflichtet, zum vorbeugenden Brandschutz sowie zur Verhütung von Unfällen beizutragen.

Jeder Mitarbeiter und Nutzer hat auf Ordnung und Sauberkeit, die Einhaltung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Feststellung von Mängeln und Unzulänglichkeiten zu achten.

Jeder Mitarbeiter und Nutzer hat sich selbstständig über die Brandgefahr seines Arbeitsplatzes und der Umgebung seines Arbeitsplatzes sowie über die Maßnahmen bei Gefahr genau zu informieren. Die Einweisung/Unterweisung durch seinen Arbeitgeber bzw. PM allein ist nicht ausreichend.

Sämtliche elektronische Geräte (wie z. B: Laptops, Ladegeräte etc.) sowie Steckverbindungen (Stecker, Verlängerungsleitungen etc.) **müssen nach DGUV V3 geprüft sein**. Die Benutzung von Mehrfach- und Verlängerungssteckern ist nur im Einzelfall nach gesonderter Absprache mit dem Arbeitgeber (bei Exklusiv-Flächen) bzw. auf Gemeinschaftsflächen mit einem Mitarbeiter von PM erlaubt.

Hinweis: Zugelassene und geprüfte Mehrfach- und/oder Verlängerungsstecker sind ggf. gegen Gebühr bei PM erhältlich. Insbesondere im Bereich der (Tee-) Küchen und anderen Gemeinschaftsflächen ist zu beachten, dass keinerlei elektrische Geräte dort zusätzlich aufgestellt werden dürfen. Bitte benutzt die dort verfügbaren Geräte von PM. In Gemeinschaftsbereichen außerhalb der Küchen ist es untersagt elektrische Küchengeräte (Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Toaster etc.) zu betreiben. In den exklusiven Flächen ist es die Verantwortung des exklusiven Nutzers für geeignete Brandschutzmaßnahmen bei genutzten Geräten zu sorgen und ausschließlich regelmäßig nach DGUV V3 geprüfte Geräte zu betreiben.

Vorbeugende organisatorische Maßnahmen

- 1) Alle Mitarbeiter, Nutzer und anwesenden Personen sind verpflichtet, zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.
- 2) Alle Mitarbeiter, Nutzer sowie Besucher haben über jegliche technischen Mängel bei Arbeitsmitteln und Betriebsmitteln den unmittelbaren Vorgesetzten oder die Geschäftsführung der PM zu informieren.
- 3) Die Mitarbeiter und Nutzer haben auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
- 4) Verpackungsmaterialien und andere brennbare Stoffe, die nicht unmittelbar für die Tätigkeit benötigt werden, sind regelmäßig zu entsorgen.
- 5) Außergewöhnlicher Brand-, Gas- oder Benzingeruch ist sofort dem direkten Vorgesetzten oder bei dessen Nichterreichbarkeit dem Geschäftsführer der PM zu melden.
- 6) Mängel an Brandschutzeinrichtungen und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche usw.) sind sofort zu melden.
- 7) Beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten sind Zündquellen auszuschließen.
- 8) Brennbare Flüssigkeiten dürfen nicht in Ausgüsse oder Abläufe geschüttet werden.
- 9) Bei Feststellung nicht einsatzbereiter Feuerlöscheinrichtungen und Alarmierungsmittel, ist der direkte Vorgesetzte bzw. die Geschäftsführung der PM zu informieren.
- 10) In allen Bereichen ist das Rauchen sowie der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten. Dieses Verbot ist am Eingangsbereich kenntlich gemacht.
- 11) Das Abbrennen von Kerzen sowie Feuer und offenes Licht ist unzulässig.
- 12) Es sind nur elektrisch betriebene Leuchtmittel an Weihnachtsbäumen und Adventsgestecken einzusetzen.
- 13) Brandschutztüren dürfen nicht blockiert werden. Dies gilt speziell für die mit Feststellanlagen ausgerüsteten Rauchschutztüren in den Treppenträumen zu den Fluren.
- 14) Sofern Feuerschutzabschlüsse (Brandschutztüren) oder rauchdichte Türen aus betrieblichen Gründen offenstehen sollen, sind zugelassene Feststellrichtungen zu verwenden, die bei Raucheinwirkung selbsttätig schließen.
- 15) Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, Keile oder ähnliche Gegenstände, welche die Funktion der Brand- oder Rauchschutztüren einschränken, zu entfernen. Schäden an diesen Einrichtungen sind umgehend der Geschäftsleitung mitzuteilen.
- 16) Auf dem Dachboden, in den Kellerräumen und in Abstellräumen sind keine unnötigen Sachen zu lagern, wie Abfallkartons, Papier, Möbel und ähnliche Brandlasten.
- 17) Die Zufahrtswege der Feuerwehr und die ausgewiesenen Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen stets freigehalten werden. Dort besteht Halte- und Parkverbot.
- 18) Aufstellflächen für die Feuerwehr sind [nicht erforderlich/ erforderlich]. Alle Rettungswege werden baulich sichergestellt / Aufstellflächen sind durch ein Halteverbot gekennzeichnet.
- 19) Das Abstellen von Privatfahrzeugen (z. B. Fahrräder, Roller) in Arbeitsräumen, Büros, Werkstätten und Fluren ist nicht gestattet.

Vorbeugende technische Maßnahmen

Die Mitarbeiter/-innen werden mindestens einmal jährlich über die Lage und Bedienung der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen und die Brandschutzordnung unterwiesen, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand.



Wichtige Voraussetzung für die Gewährleistung des Brandschutzes ist der ordnungsgemäße Zustand und Betrieb der stationären und ortsveränderlichen Anlagen und Arbeitsmittel. Dieser ist u. a. durch die Einhaltung der Prüffristen, regelmäßige Kontrollen nach der DGUV Vorschrift 3 bzw. 4 („Prüfung ortsveränderlicher und ortsfester elektrischer Betriebsmittel“) und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu realisieren.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als vom Betreiber für die jeweilige Nutzung zugelassenen elektrischer Arbeitsmittel durch Betriebsangehörige ist nicht erlaubt. (ortsveränderlicher und ortsfester elektrischer Betriebsmittel“) und fachgerechte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten zu realisieren.

Die Aufstellung und Benutzung anderer als vom Betreiber für die jeweilige Nutzung zugelassenen elektrischer Arbeitsmittel durch Betriebsangehörige ist nicht erlaubt.

c) Brand- und Rauchausbreitung

In den Büros und in den Gemeinschaftsräumen sowie den Küchen dürfen nur betriebsbereite, geprüfte elektrische Arbeitsmittel betrieben werden.

Bis zum Eintreffen der Feuerwehr ist jede unnötige Luft- (Sauerstoff-)zufuhr zum Brandherd zu vermeiden.

Feuer- und Rauchschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten. Mittels Rauch- und Wärmeabzugsanlagen wird Rauch abgeführt.

Innerhalb des Gebäudes befinden sich in den folgenden Etagen, Räumen, Gebäudeteilen Rauch- und Wärmeabzugsanlagen: Dachgeschoss Treppenhaus 2

Bezeichnung	Beschreibung	Auslösung
Dachgeschoss Treppenhaus 2	Dachgeschoss Treppenhaus 2	automatisch/manuell

Brand- und Rauchschutztüren müssen stets geschlossen gehalten werden oder mit Einrichtungen versehen sein, welche ein Schließen im Brandfall gewährleisten. Ihre Funktionsfähigkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

Jeder Mitarbeiter und Nutzer ist verpflichtet, Keile oder ähnliche Gegenstände, welche die Funktion der Brand- oder Rauchschutztüren einschränken, zu entfernen. Schäden an diesen Einrichtungen sind umgehend der Geschäftsführung/dem Vorgesetzten mitzuteilen.

d) Flucht- und Rettungswege

- 1) Der Verlauf der Flucht- und Rettungswege ist im gesamten Gebäude durch grüne Hinweisschilder und/oder Leuchtmarkierungen ausgedeutet.
- 2) Als Übersicht sind Flucht- und Rettungspläne ausgehängt, auf denen der Verlauf der Flucht- und Rettungswege eingezeichnet ist.

- 3) Die Hinweisschilder sowie die Flucht- und Rettungspläne dürfen nicht verdeckt oder zugestellt werden.
- 4) Der erste bauliche Flucht- und Rettungsweg führt über den Treppenraum.
- 5) Der zweite Rettungsweg führt entweder über das 2. Treppenhaus oder die Anleiterung der Feuerwehr.
- 6) Flucht- und Rettungswege, Treppen und Verkehrswege in Gebäuden und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden. Türen in Flucht- und Rettungswegen und Notausgänge müssen
- 7) sich während der Anwesenheit von Personen jederzeit von innen öffnen lassen (Panikverriegelungen, elektrische Türentriegelungen) und begehbar sein.
- 8) Im Notfall erfolgt das Verlassen des gefährdeten Bereiches in Richtung der Fluchtwegbeschilderung mindestens in den nächsten Brandabschnitt oder direkt ins Freie.
- 9) Die Sammelstelle befindet sich am Parkplatz der E-Ladestationen (Christoph-Kolumbus-Straße).
- 10) Notausgänge und Notausstiege sind stets freizuhalten. Parkende PKW dürfen die Notausgänge nicht verstellen.
- 11) Die Lagerung von brennbaren Stoffen im Bereich der Flucht- und Rettungswege ist verboten.

e) Melde-, Lösch-, und Sicherheitseinrichtungen

Meldeeinrichtungen

Zum Notruf der Rettungsleitstelle/Feuerwehr stehen folgende Meldeeinrichtung/en zur Verfügung:
Handmelder mindestens an allen Ausgängen ins Freie sowie in jedem Abschnitt.

Löscheinrichtungen

- Es sind keine automatischen Löschanlagen vorhanden.
- Alle Mitarbeiter und Nutzer sind über die an ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und Wirkungsweise von Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z. B. Feuerlöscher) und Brandmeldeeinrichtungen
- zu unterrichten. Hierzu sind Flucht- und Rettungspläne erstellt, in welchen die Löscheinrichtungen dargestellt sind.
- Die Feuerlöscher werden regelmäßig gewartet und geprüft.
- Alle Mitarbeiter und Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Standorte für Feuerlöschgeräte nicht verstellt werden und Brandschutzeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- Die Mitarbeiter müssen über das Verhalten im Brandfall und die Handhabung von Feuerlöschgeräten unterwiesen sein.
- Jede missbräuchliche Benutzung von Feuerlöscheinrichtungen, Feuerlöschgeräten und Alarmierungsmitteln ist verboten.

Alle Mitarbeiter und Nutzer sind verpflichtet, sich mit der Lage und Funktion der in ihren Arbeitsbereichen befindlichen Feuerlöscher oder anderen Löscheinrichtungen vertraut zu machen. Dies geschieht idealerweise auch über die Bedienungsanleitung der jeweiligen Einrichtung.

f) Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

- 1) Im Falle eines Brandes Ruhe bewahren.
- 2) Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen!
- 3) Vermeidet Sie Panik und handelt gezielt!

Brand melden

- 1) Der Brand ist der Feuerwehr unverzüglich zu melden. Benutzt dazu die euch zur Verfügung stehenden Alarmierungsmöglichkeiten.
- 2) Informationen hierzu findet ihr in der Brandschutz-Ordnung Teil A.

Personen informieren

Menschenrettung und einfache Brandbekämpfung gehen vor! Kontrolle aller Räume, wenn möglich.

Maßnahmen und Hinweise für Mitarbeiter

- 1) Menschen retten! Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
- 2) Rettungsmaßnahmen durchführen
- 3) Türen und Fenster schließen / nicht abschließen
- 4) Gefahrenbereich verlassen, hilfsbedürftige Personen mitnehmen
- 5) Sammelstelle aufsuchen
- 6) Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten

Brand bekämpfen

- 1) Beachten des Selbstschutzes (sich selbst nicht in Gefahr begeben)
- 2) Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb nehmen
- 3) Löschmittelstrahl nicht wahllos in die Flammen halten, sondern direkt in den Brandherd spritzen
- 4) Rauchabzugsanlagen öffnen über Handtaster, vorzugsweise durch die Feuerwehr (Gefahr eines Flash-Over)
- 5) Bei Bränden an elektrischen Anlagen ist der Strom, wenn möglich, sofort abzuschalten
- 6) Gefährdete Räume und Eingänge für die Feuerwehr aufschließen, jedoch Rauchausbreitung und Brandüberschlag vermeiden

Maßnahmen für den Rettungseinsatz

- 1) Flure und Türen für den Rettungsdienst freimachen, freihalten
- 2) Anfahrts- und Zufahrtswege (Angriffswege) für die Feuerwehr freihalten
- 3) Feuerwehr durch Einweiser in Lage vor Ort einweisen

g) Brand melden

Bei der Alarmierung mittels Telefon sind die folgenden Angaben an die Feuerwehr weiter zu geben (5-W-Fragen):

5-W-Fragen	Inhalt der Antwort
Wo brennt es?	PioneerMakers GmbH – Bruder 5
Was brennt?	Gebäude, Mensch
Wie viel brennt?	Angabe zur Menge
Welche Gefahren?	Brand, Verpuffung, Feuer, Explosion
Warten auf Rückfragen	Erst wenn Leitstelle/ Feuerwehr OK gibt, auflegen

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Alarmsignale

In der PM erfolgt die Alarmierung der Gäste, Mitarbeiter, Nutzer und anderer gefährdeter Personen im Notfall über folgende Alarmierungseinrichtung.

Automatisch über die Brandmeldeanlage: Das Auslösen eines Feueralarmes erfolgt durch Betätigen eines roten Handfeuermelders oder durch automatisches Auslösen eines Rauchmelders. Es ertönt ein akustisches Signal.

Anweisungen

- Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.
- Gefahrenbereich verlassen, hilfsbedürftige Personen mitnehmen
- Sammelstelle aufsuchen
- Den Anweisungen der Feuerwehr ist Folge zu leisten
- Bei starker Rauchentwicklung kniend oder liegend vorgehen
- Sind Fluchtwege versperrt oder verraucht, macht euch an der nächstmöglichen Gebäudeöffnung bemerkbar. Türen sind zu schließen und ggf. ist das Eindringen von Brandrauch durch Ritzen und Schlüssellöcher mit angefeuchteten Tüchern zu verhindern. Nicht aus dem Fenster oder vom Dach springen, das Eintreffen der Feuerwehr ist abzuwarten.

i) In Sicherheit bringen

- 1) Verlasst das Gebäude zügig und achtet dabei auf die Flucht- und Rettungswegkennzeichnung.
- 2) Nehmt Verletzte oder hilfsbedürftige Personen auf euerm Fluchtweg mit.
- 3) Begeht euch zur angegebenen Sammelstelle.
- 4) Aufzüge dürfen im Brandfall nicht benutzt werden.

j) Löschversuche unternehmen

Allgemeines

Die Löschversuche sind nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchzuführen!

Brände sind möglichst mit den nächstgelegenen, geeigneten Löschgeräten zu bekämpfen. Die Standorte der Feuerlöscher sind den Flucht- und Rettungsplänen zu entnehmen.

Bei Bränden an elektrischen Anlagen dürfen nur Feuerlöscher mit entsprechender Eignung verwendet werden und der Strom ist sofort abzuschalten.

Beim Brand von Elektrogeräten möglichst erst den Netzstecker ziehen, dann löschen.

Einsatz von Löschgeräten

- 1) Hinweise zum richtigen Einsatz von Feuerlöschgeräten:
- 2) Gebückt vorgehen!
- 3) Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen!
- 4) Feuer in Windrichtung angreifen!
- 5) Flächenbrände (Flüssigkeiten, Benzin etc.) von vorn beginnend ablöschen!
- 6) Tropf- und Fließbrände von oben nach unten löschen!
- 7) Angemessene Anzahl von Löschern auf einmal einsetzen, nicht nacheinander!
- 8) Löschmittelreserve zurückhalten
- 9) Brandstelle weiter beobachten, Vorsicht vor Wiederentzündung!
- 10) Feuerschutzabschlüsse, Fenster und Türen sind zu schließen.
- 11) Beim Ablöschen von Personen möglichst kein Kohlendioxid verwenden.
- 12) Beim Löschen 1 m Abstand zu stromführenden Geräten halten.
- 13) Benutzungsdauer eines Löschers zwischen 8 und 15 Sekunden beachten.

Kohlendioxidlöscher haben eine längere Benutzungsdauer, ca. 30 Sekunden.

Brandbekämpfung von brennenden Personen

Hinweise zur Brandbekämpfung von brennenden Personen

- 1) Brennende Person am Weglaufen hindern - Personen, die brennen, reagieren meist panisch und laufen oft weg.
- 2) Erstes Mittel zur Brandbekämpfung einer brennenden Person ist Wasser - Neben der Löschwirkung führt Wasser auch zu einer Kühlung der betroffenen Körperregionen und lindert somit auftretende Schmerzen.
- 3) Auch Feuerlöscher (idealerweise Wasserlöscher) eignen sich als Mittel zur Brandbekämpfung von brennenden Personen; stehen nur CO₂-Löscher zur Verfügung ist darauf zu achten, dass Erfrierungsgefahr besteht, wenn das CO₂ auf die Haut trifft.

- 4) Werden Feuerlöscher zur Brandbekämpfung an einer brennenden Person angewandt, sollte ein Mindestabstand von 2 bis 3 m eingehalten werden, das Gesicht möglichst nicht mit Löschmittel beaufschlagt werden und der erste Löschimpuls auf den Oberkörper gerichtet sein, so schützt man Hals und Kopf vor hochentzündlichen Flammen, anschließend den Löschrstrahl am Körper nach unten und zu den Seiten führen.
- 5) Bei der Verwendung von Decken, Jacken oder anderem dichten Gewebe kann es zu starken Verbrennungen auf der Haut kommen; beim Andrücken des Gewebes werden brennende oder glühende Stoffteile intensiv auf die Haut gedrückt.
- 6) Nach Ablöschen sind bei Bedarf sofort lebensrettende Maßnahmen einzuleiten und der Rettungsdienst ist zu alarmieren.
- 7) Betroffene Körperstellen sind kurzzeitig mit Wasser zu kühlen, jedoch ist darauf zu achten, dass die Kühlung nicht zu einer Unterkühlung der Person führt.

Anlage 1

Ergänzende Vereinbarung zu den Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Diese Brandschutz-Ordnung (Teil A & B) sind Bestandteil der AGB. Durch Akzeptieren der AGB treten auch die Bestimmungen, Anweisungen und Hinweise dieser Brandschutz-Ordnung in Kraft und sind vertragsrelevant. Daher lest die Brandschutz-Ordnung gründlich und schult eure Mitarbeiter respektive für euch arbeitende Personen im Gebäude.

- 1) Vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln entgegen dieser Ordnung können, neben vertraglichen Konsequenzen, auch strafrechtliche Folgen für euch haben.
- 2) Besondere Hinweise zu elektrischen Geräten, wie auf Seite 4 beschrieben:
 - a. **Sämtliche elektronische Geräte** (wie z. B: Laptops, Ladegeräte etc.) sowie Steckverbindungen (Stecker, Verlängerungsleitungen etc.) **müssen nach DGUV V3 geprüft sein**. Die Benutzung von Mehrfach- und Verlängerungssteckern ist nur im Einzelfall nach gesonderter Absprache erlaubt.
 - b. Hinweis: Zugelassene und geprüfte Mehrfach- und/oder Verlängerungsstecker sind bei PM erhältlich.
 - c. Insbesondere im Bereich der (Tee-) Küchen und Gemeinschaftsflächen ist zu beachten, dass keinerlei elektrische Geräte dort zusätzlich aufgestellt werden dürfen. Bitte benutzt die dort verfügbaren Geräte von PM.
 - d. In Bereichen außerhalb der Küchen ist es untersagt elektrische Küchengeräte (Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Toaster etc.) zu betreiben. In exklusiven Flächen gelten die o.g. Regelungen unter Allgemeines.

Bestätigung des Erhalts der Brandschutz-Ordnung:

Die Brandschutz-Ordnung (Teil A & Teil B) haben wir in Schriftform erhalten.

Wir werden alle mitarbeitenden Personen, insbesondere eigene Angestellte, über die Brandschutz-Ordnung aufklären und diese aushändigen. Über die Konsequenzen der Nichtbeachtung sind wir uns im Klaren.

Ort, Datum, Firmenname, Vor- & Zuname (Geschäftsführer/in oder Vertreter) & Unterschrift

Die jeweils aktuelle Brandschutzordnung liegt in jeder Teeküche bereit!